jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/9/30 91/08/0178

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.1994

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AlVG 1977 §14 Abs2;
AlVG 1977 §19 Abs1;
AlVG 1977 §21 Abs1;
AlVG 1977 §46 Abs1;

Rechtssatz

Da sich aus § 19 AlVG ableiten läßt, daß ein einmal entstandener Arbeitslosengeldanspruch für den Zeitraum von drei Jahren nicht untergehen soll, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen einmal vorgelegen sind, tritt der zum Zeitpunkt des neuerlich gestellten Antrages auf Arbeitslosengeld (der hier zu Recht auch als "Anmeldung" des Restanspruches gewertet wurde; Hinweis E 30.9.1994, 93/08/0122) gebührende Arbeitslosengeldanspruch iSd § 21 Abs 1 AlVG (Hinweis E 19.5.1988, 88/08/0079) im Anschluß an den Fortbezugsanspruch wieder in Wirkamkeit (Hinweis E 30.9.1994, 93/08/0122).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991080178.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at